

**Zeitschrift:** Katholische Kirchenzeitung der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein katholischer Geistlicher  
**Band:** 6 (1853)  
**Heft:** 47

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:  
Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.,  
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,

Herausgegeben  
von

Franko in der Schweiz:  
Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.,  
Halbjährl. 4 Fr.

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung

Alle Festtage der christlichen Kirche sind Offenbarungen der ewigen Liebe, und haben zur Absicht, Liebe zu wecken, zu beleben und zu unterhalten, und zwar eine Liebe, welche den Menschen von innen aus nöthigt, sich ganz in den Dienst des Allerheiligsten zu ergeben und dadurch ein dreifaches Opfer dem Herrn darzubringen:

Das Opfer der Vernunft durch den Glauben an die Wahrheiten der göttlichen Offenbarungen;

Das Opfer des Willens durch einen unbedingten Gehorsam gegen die göttlichen Gesetze, der alle Begierden, Wünsche, Neigungen und Hoffnungen des Menschen dem einmal erkannten göttlichen Willen unterwirft;

Das Opfer des Gemüths und aller Kräfte der Seele und des Leibes durch eine getreue Erfüllung aller Pflichten.

J. M. Sailer.

## Versuch einer kurzen Darstellung der kirchlichen Festzeiten mit Bezug auf die Glaubens- und Sittenlehre. \*)

Die Festzeiten unserer heil. Kirche theilen sich in drei große Cykeln oder Festkreise, in den Weihnachts-Cyklus vom ersten Sonntage des Adventes bis zum Beginne der Fastenzeit; den Oster-Cyklus vom Beginne der Fastenzeit bis zum hl. Pfingstfeste; und in den Pfingst-Cyklus vom hl. Pfingstfeste bis zum letzten Sonntage des Kirchenjahres. Wenn Einige in Betreff des Umfanges oder der Abgränzung der einzelnen Festzeiten von obiger Abtheilung abgehen, so betrifft diese Abweichung das Wesentliche der Sache nicht, und wir dürfen uns füglich an die gegebene Abtheilung halten. Betrachten wir die Bedeutung dieser heiligen Festzeiten ihrem großen Hauptinhalte nach, so weiset der Weihnachts-Cyklus auf den von Gott ge-

sendeten Erlöser des gefallenen Menschen hin; der Oster-Cyklus zeigt uns das Werk der Erlösung, und in der hl. Pfingstperiode sehen wir die Frucht der Erlösung oder ihre Verwirklichung im Menschen durch den hl. Geist. Das ist denn auch der Gesichtspunkt, von welchem aus wir die heiligen Festzeiten betrachten wollen.

### I. Der Weihnachts-Cyklus.

Das Kirchenjahr und daher sein erster Fest-Cyklus beginnt mit der heiligen Adventzeit. Diese fällt in das Ende des bürgerlichen Jahres. Das Leben der Natur ist wie erstorben, — es ist für sie eine Zeit des Todes eingetreten, und sie sehnt sich nach der wärmern Sonne des Frühlings, um von der Erstarrung und den Banden, in welchen der Winter sie gefesselt hält, befreit zu werden. Das ist ein Bild des gefallenen Menschen, der gerecht und unsterblich aus der Hand des heiligen und ewigen Schöpfers hervorgegangen war! Das Licht der Wahrheit ist von ihm gewichen; die Kraft zum Guten, das höhere sittliche Leben hat ihn verlassen, das Gesetz der Sünde, der geistige Tod herrscht in seinen Gliedern. Was des Gefallenen, im sittlichen Verderbniß ganz Verkommenen harret, darauf weiset der erste Adventsonntag mit der evangelischen Perikope vom Gerichte hin. Wie sehr bedarf daher der Mensch, daß ihm die Sonne der Gerechtigkeit aufgehe und Heil unter ihren Flügeln. \*) Auf der Welt lastet die Nacht des Heidenthums mit all' seinen Greueln

\*) Diese Abhandlung wurde in der letzten Versammlung der Pastoralkonferenz von Solothurn, Läben und Kriegstetten vorgelesen und erscheint hier, auf vielseitigen Wunsch der Mitglieder der Konferenz, gedruckt. Sie ist übrigens ein anspruchsloser Versuch, die Hauptwahrheiten der Religion nach dem Laufe des Kirchenjahres zu ordnen und für die homiletische Behandlung derselben die Anknüpfungspunkte zu bezeichnen, welche in dem Ursprunge der christlichen Feste oder ihrer historischen Bedeutung selbst liegen. Sie sollte zugleich der Versuch einer Skizze für jene sein, welche die Bedeutung der kirchlichen Feste in ihrem Zusammenhange zum Gegenstande eigener religiöser Vorträge machen wollten, was, wenn es von Zeit zu Zeit geschähe, gewiß zur Erbauung der Gläubigen dienen würde.

\*) Malach. 4, 2.

und all' seinem Glende, welches auch in die häuslichen und öffentlichen Lebensverhältnisse eingriff, wovon uns Hirlicher in seiner Betrachtung über das Evangelium am II. Sonnabend des Advents\*) eine so ergreifende Schilderung macht. Daher das bange Sehnen nach der Erlösung aus einer solchen Nacht und einem solchen Glende, dieses Sehnen durch vier lange Jahrtausende hindurch, welche uns die vier Wochen der Adventzeit vorstellen. Auch die Mosaïsche Religion hat in sich selbst nicht die Kraft, die Menschen zu heiligen und zu beseligen; sie ist der Schatten der künftigen Güter\*\*) und ihr Segen liegt für ihre Bekänner darin, daß sie an Den, der kommen sollte, glaubten, das ist, an Jesus Christus.\*\*\*) Die Zerrissenheit der Israeliten in mehrere religiöse Sekten, namentlich in Pharisäer und Saduzäer, gegen das Ende des alten Bundes, zeigen, wie Noth es thue, daß der Friedensfürst komme, um das Getrennte zu einigen, und den Menschen die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit zu lehren. Deswegen erinnert die Kirche in dieser Zeit ganz besonders an die Sehnsucht der Patriarchen, die sich freuten den Tag des Herrn zu sehen†), an das Verlangen der Propheten, von denen Isaías, der große Seher des alten Bundes ausruft: O daß Du die Himmel zerrissest und herabstiegest! ††) Die Adventzeit ist daher eine Zeit heiligen Ernstes; die Kirche fordert uns auf — zum Gebete, zu Werken der Buße und Abtötung; in einigen Gegenden wird während derselben auch der Mittwoch als Abstinenztag gehalten; in manchen geistlichen Orden ist während dieser Zeit Fasten. Die sogenannten Quatemberzeiten, die viermal des Jahres wiederkehren, fallen auch in die Tage des Adventes. Wenn uns diese Quatemberzeiten überhaupt baran mahnen, jede Jahreszeit dem Herrn zu weihen, Ihm zu danken für die Wohlthaten, die Er uns in jeder erweiset, und Ihm anzusehen, daß Er seiner Kirche würdige Priester gebe, da in diesen Tagen die heiligen Weiheertheil werden; so erinnern sie uns in dieser Festzeit noch eigens, dem Herrn dafür zu danken, daß Er uns aus der Macht der geistigen Finsternisse und der Todesschatten erlöset und unsere Füße auf den Pfad des Friedens geleitet †††), und zu Ihm zu rufen, daß durch seine Gnade der Erlöser uns zur Auferstehung und nicht zum tiefern Falle gereiche. ††††)

\*) Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres. Zweite Ausg. Bd. I. S. 49 und 50.

\*\*) Hebr. 10, 1.

\*\*\*) Apostelgesch. 19, 4.

†) Joh. 8, 56.

††) Isth. 64, 1.

†††) Luc. 1, 79.

††††) Luc. 2, 34.

Die Zeit seiner Erscheinung oder Offenbarung naht, der Vorläufer weist in den evangelischen Perikopen auf Ihn hin; erschütternd selbst für so viele Christen ist das Wort, das er spricht: Bereits steht in eurer Mitte Der, den ihr nicht kennt; Dieser ist's, der nach mir kommen wird, der aber vor mir gewesen ist, und dessen Schuhriemen aufzulösen ich nicht würdig bin. \*) Die Zeitumstände, die im Evangelium des IV. Adventsonntages \*\*) angegeben werden, weisen auf die zerrütteten bürgerlichen Verhältnisse der Juden hin; sie erinnern uns daran, daß der Scepter von Juda genommen und daher die Zeit des Sizloß, der die Erwartung der Völker ist \*\*\*) vor der Thüre steht. Es bietet sich hier auch ein schicklicher Anlaß, die Erfüllung der Weissagungen von der Zeit der Erscheinung des Messias, von den Umständen seiner Geburt und den dabei unverfehlbar waltenden Zeichen der göttlichen Vorzehung zu zeigen. — In die Adventzeit fällt noch das Fest der Empfängnis Mariä der ausgewählten Jungfrau, die den Sohn empfangen und gebären soll, dessen Name ist Emmanuel. \*\*\*\*) Der Entzündiger der Menschen, der Heiliger derselben will eine heilige Mutter, darauf weiset das Fest hin und erinnert uns an die Worte des großen Kirchenlehrers Augustinus: „De beata virgine Maria, cum de peccato agitur, propter honorem Domini nullam prorsus habere volo quæstionem. Inde enim scimus, quod ei plus gratiae collatum fuerit ad vincendum omni ex parte peccatum, quæ concipere ac parere meruit eum, quem constat nullum habuisse peccatum.“ †)

Der heißen sehnte Tag ist endlich da — der Himmel öffnet sich und Gottes Engel steigen hernieder, um den Menschen die große Freude zu verkünden, daß ihnen der Erlöser geboren ist. ††) In der Nacht vor dem Feste der Geburt des Herrn, dieser Weihet- oder heiligen Nacht führt uns die Kirche in ihre Tempel, und wohl nie spricht uns der Lobgesang: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erde“ auf so rührend-ergreifende Weise an als in dieser großen heiligen Stunde!

Ja, die Erwartung der Völker — der Erlöser ist gekommen! Aber wer ist dieser Erlöser? — Es ist der ewige Sohn des ewigen Vaters, der in der Fülle der Zeiten †††) — der Sohn des Menschen geworden — er ist das Wort, das Fleisch geworden ††††).

\*) Ev. am III. Sonntag d. Adv.

\*\*) Luc. c. 3.

\*\*\*) Genes. 49, 10.

\*\*\*\*) Isth. 7, 14.

†) De natura et gratia c. 36. ††) Luc. 2, 10 und 11.

†††) Gal. 4, 4. ††††) Joh. 1, 14.

es ist der Gottmensch Jesus Christus, ~~h~~ch gelobet in Ewigkeit!\*) Dies die drei heilichen Evangelien des Weihnachtsfestes! Dies, wie der hl. Johannes sich auf Adlersflügeln in's Heiligtum des Himmels erhebt und schreibt: Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott — und Gott war das Wort.... und das Wort ist Fleisch geworden, und wir haben seine Herrlichkeit gesehen, die Herrlichkeit des ~~W~~ingeborenen vom Vater voll Gnade und Wahrheit.\*\*) Dies dann die für dieses Fest bestimmten Abschnitte aus dem Evangelium des hl. Lukas — sie zeigen dir dieses menschgewordene Wort, diesen Eingeborenen vom Vater — als ein weinendes Kind in der Krippe zu Bethlehem! — „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß Er seinen eingeborenen Sohn dahingegeben hat, auf daß Alle, die an Ihn glauben, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben.\*\*\*) — Zur Zeit des Weihnachtsfestes ist die Natur von ihrer Schönheit und von all ihrem Reichtum entblößt, diese Armut paßt zur Geburtsfeier Desjenigen, der, da Er reich war, arm geworden ist, damit wir durch seine Armut reich würden\*\*\*\*) an geistigen und ewigen Gütern.

Die Feste, welche die Kirche gleich nach seiner Geburt feiert, zeigen uns den Zweck seines Kommens; Er will Alle heiligen und zur Seligkeit führen, jedes Alter, jedes Geschlecht, jeden Stand, Juden und Heiden (Fest der unschuldigen Kinder, des hl. Stephanus, des Apostels Johannes — die Hirten von Bethlehem, Simeon und Anna, die Weisen aus dem Morgenlande).

Das Göttliche und Menschliche in seiner wunderbaren Vereinigung in Jesus zeigt sich so schön und überzeugend in den Festen und Sonntagen, welche auf die hl. Weihnacht folgen. Am Feste der Beschneidung fließt sein Blut wie das jedes israelitischen Knäbleins — und dabei erhält Er einen Namen, der über alle Namen ist, und in dem jedes Knie sich beugt.†) Im Tempel zu Jerusalem bringt seine Mutter das Opfer ihrer Armut für Ihn dar, wie jeder Erstgeborene unter den Israeliten mit einem Opfer gelöst werden mußte, — und im gleichen Augenblicke sieht der prophetische Greis Simeon in Ihm das Licht der Heiden und den Nahm Israels. Ein Stern führt die Magier hin, Ihm zu huldigen und Ihn anzubeten — und gleich darauf muß Ihn die Flucht nach Egypten der Wuth des Herodes entreißen. Als zwölffäh-

riger Knabe läßt Er im Tempel zu Jerusalem, im Hause seines Vaters, einen Strahl seiner höhern Weisheit und Erkenntniß schimmern, und dann sagt uns das nämliche sonntägliche Evangelium, daß Er mit Maria und Joseph nach Nazareth ging, ihnen unterthan war, und daß Er zunahm an Weisheit, an Alter, an Gnade vor Gott und den Menschen.\* ) Wenn wir noch ferner betrachten wollen, wie sich in Christus die göttliche und die menschliche Natur offenbaret, so bieten uns die Evangelien auf die Sonntage nach Epiphanie genügsamen Stoff dazu. Auf der Hochzeit zu Kana ist und trinkt Er, wie ein anderer Mensch, aber seine göttliche Macht erweist Er durch die Verwandlung des Wassers in Wein.\*\*) Bei der Neubaufahrt über das Galliläische Meer schlafet Er auf dem Schiffe — und erwachend und aufstehend zeigt Er, daß Ihm die Clemente unterthan sind.\*\*\*) Der Sonntag Quinquagesima erinnert uns daran, daß Er leiden und sterben muß, und im gleichen Evangelium sehen wir, daß die Zukunft enthüllt vor seinem Blicke liegt, und daß seine Macht dem Blinden das Augenlicht wiederum zu geben vermag.

Die Zeit nach der Erscheinung oder Epiphanie stellt uns das stille, verborgene Leben Jesu dar, und in diesem ist Er für das Kindesalter und für die Jugend — das belehrendste Beispiel im Gehorsame gegen die Eltern, im Wachsthum an Tugend und Weisheit, in gottgefälliger Thätigkeit; nicht umsonst wird Er von den Juden nicht nur der Sohn des Zimmermanns, sondern selbst der Zimmermann genannt.†) So reift Er, menschlich zu reden, dem männlichen Alter entgegen, und es kommt die Zeit, wo Er aus seiner Verborgenheit hervortreten und das Werk thun soll, das der Vater Ihm gegeben, daß Er es thue.††)

Aber welches ist dieses Werk? Das stellt uns der zweite kirchliche Festkreis oder der Oster-Cyklus dar.  
(Fortf. folgt.)

— 230 —

### Baldegg.

Zu Schrift an den Großen Rath.

(Schluß.)

„Die erfolgte Aufhebung erscheint aber nicht nur in der erwähnten doppelten Richtung als unbegründet, sondern

\*) Röm. 9, 5.

\*\*) Joh. 1, 1 u. 14.

\*\*\*) Joh. 3, 16.

\*\*\*\*) II. Cor. 8, 9.

†) Philip. 2, 9. u. 10.

\*) Evang. am I. Sonntag nach Epiph.

\*\*) Ev. am II. S. n. Epiph.

\*\*\*) Ev. am IV. S. n. Epiph.

†) Matth. 13, 55. Marc. 3, 6.

††) Joh. 4, 34 u. 17, 4.

sie enthält auch, nach der Ansicht des Hülfsvereins, in mehrfacher Beziehung eine Rechtsverletzung.

„Die Schlussnahme vom 8. April verstößt sich namentlich gegen das Recht des Eigenthums und gegen das Vereinsrecht.

„Der § 10 der Luzernischen Staatsverfassung sichert die Unverleihlichkeit des Eigenthums. Zufolge § 240 des bürgerlichen Gesetzbuches besteht das Eigenthumsrecht in der Besugniß, über die Substanz und die Nutzungen einer Sache willkührlich und ausschliessend zu schalten und zu walten, so lange man nur keine durch Gesetze untersagte Verfügung darüber trifft.

„Herr Kaplan Blum und Mithälfster des Hülfsvereins sind Eigentümer der Schloßgüter von Baldegg. Diese sind ihnen gerichtlich zugeschafft, was die öffentlichen Kaufsprotokolle ausweisen. Der Verein als solcher kann das Schloß nicht bewohnen und die Güter nicht selbst bewirtschaften; deßhalb hat er die ganze Besitzung ursprünglich den sieben Schwestern Hartmann von Ernensee zur Bewirtschaftung übergeben und später zu verschiedenen Zeiten auch andere ledige Weibspersonen in das Vertragsverhältniß aufgenommen. Dieses Vertragsverhältniß war indessen weder ein reines Lehenverhältniß, noch ein ausschliessliches Dienstbotenverhältniß, sondern beides zugleich.

„Auf dem unterm 27. November 1849 erneuerten Vertrage wurde die gesamte Liegenschaft den Dienstschwestern zur vollen Benutzung unter folgenden Bedingungen übergeben. Sie sollten alljährlich um die Nutzung nachsuchen, sich eines religiös-sittlichen, friedfertigen und arbeitsamen Wandels befleissen, das auf dem Schloßgut verschriebene Kapital gehörig verzinsen, die Steuern, Grundzinsen und andere auf die Liegenschaft fallende Beschwerden leisten, sowie die Gebäulichkeiten und Land und Wald in untragbarem Zustande erhalten. Sie mussten über ihre Wirthschaft genaue Rechnung führen und diese jederzeit zur Einsicht der Kommission des Hülfsvereins offen halten. Wollte ein Mitglied der Genossenschaft aus dem Verbande treten, oder gab es durch sein Betragen gegründeten Anlaß zur Ausschließung, so könnte Beides in Beobachtung einer sechswöchentlichen Aufklärungsfrist geschehen. Ueber Alles und Jedes behielt sich der Hülfsverein das Recht der Aufsicht vor. Dieser Vertrag wurde unterzeichnet im Namen des Hülfsvereins durch den Direktor Hrn. Kaplan und den Sekretär Hrn. Pfarrer Thomas Nenggli in Inwil, im Namen der Dienstschwestern durch deren Vorsteherin Jungfer Ottilia Hauffmann und die Schreiberin Igfr. Jodoka Hässiger.

„Das zwischen den vertragschließenden Theilen waltende Rechtsverhältniß ist ein in jeder Beziehung erlaubtes; es verstößt sich weder gegen die Grundsätze der Staatsver-

fassung, noch enthält es Beziehungen, die in zivilrechtlicher Hinsicht irgend welchen Anstand finden könnten.

„Durch die willkürliche Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses hat daher die Staatsregierung eine Verletzung von Privatrechten gegenüber von beiden Contrahenten sich zu Schulden kommen lassen. Zwar versucht der h. Regierungsrath in seiner Schlussnahme vom 2. Mai 1853 sich dahin zu rechtfertigen, daß der Verein der Dienstschwestern eine unerlaubte klösterliche Verbindung und deßhalb eine rechtlich nicht bestehende Gesellschaft sei, und ihr gegenüber daher eine Rechtsverletzung nicht habe begangen werden können. Allein die Unrichtigkeit dieser Voraussetzung ist bereits oben nachgewiesen worden. Ebenso unhaltbar sind ihnen gerichtlich zugeschafft, was die öffentlichen Kaufsprotokolle ausweisen. Der Verein als solcher kann das Schloß nicht bewohnen und die Güter nicht selbst bewirtschaften; deßhalb hat er die ganze Besitzung ursprünglich den sieben Schwestern Hartmann von Ernensee zur Bewirtschaftung übergeben und später zu verschiedenen Zeiten auch andere ledige Weibspersonen in das Vertragsverhältniß aufgenommen. Dieses Vertragsverhältniß war indessen weder ein reines Lehenverhältniß, noch ein ausschliessliches Dienstbotenverhältniß, sondern beides zugleich.

„In dieser Beziehung ist zu erwiedern, daß das bürgerliche Gesetz die ordentliche Verbeiständigung von ledigen Weibspersonen nur verlangt, wenn dieselben eigenthümliches Vermögen besitzen. Die Schwestern von Baldegg sind aber entweder ganz arm, oder besitzen so geringfügiges Eigentum, daß es sich nicht der Mühe einer Verbeiständigung und fremden Verwaltung lohnt. Zudem sind die Weibspersonen zur Abschließung von Dienstverträgen, ohne Mitwirkung eines Beistandes, unbedingt berechtigt, sowie sie auch, — sofern dieselben blos verbeiständigt, nicht aber förmlich bevoget sind — ihre Einkünfte selbst beziehen und frei darüber verfügen können. § 177 des bürgerlichen Gesetzbuchs. — Nur wo es um Handlungen zu thun ist, durch welche über das in der Depositalkasse liegende Kapitalvermögen einer solchen Weibsperson verfügt wird, sowie bei Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften oder bei Erwerbung derselben durch einen belästigenden Vertrag — ist die Zustimmung des Beistandes und der vormundschaftlichen Behörde erforderlich. § 176.

„Der Regierungsrath geht also mit Rücksicht auf die Gesetze offenbar zu weit, wenn er die Gültigkeit jedes belästigenden Vertrages einer Weibsperson an die Notwendigkeit ihrer Verbeiständigung knüpft will. Zur Gültigkeit des von den Dienstschwestern in Baldegg mit dem Hülfsverein eingegangenen Vertrages war eine Mitwirkung von Beiständen lediglich nicht nöthig, abgesehen davon, daß eine Staatsregierung niemals soweit in privatrechtliche Verhältnisse Dritter sich einzumischen berechtigt ist, daß sieemanden sogar hindern könnte, eine zivilrechtliche oder auch eine blos natürliche Verbindlichkeit seinerseits einem Contrahenten gegenüber anzuerkennen und zu erfüllen. „Die Schwestern von Baldegg könnten ihre Vertragsverpflichtungen erfüllen, ohne zu Kapitalangriffen oder

Geldanleihen u. dgl. Zuflucht nehmen zu müssen; sie bedurften dazu lediglich der Arbeitsamkeit, eines sittlichen Betragens und guter Ordnung. Sofern nun aber die Regierung das rechts gültig bestehende Vertragsverhältnis zwischen dem Hülfsverein und den Schwestern willfährlich aufgibt und für die Zukunft verbietet, begeht sie einen unerlaubten Eingriff in die Rechtsphäre beider Vertragsparteien und ist sie denselben für alle daraus entspringenden zivilrechtlichen Nachtheile verantwortlich.

Der Regierungsbeschluß vom 8. April 1853 verstößt sich endlich auch gegen das durch den § 9 der Staatsverfassung garantirte freie Vereinsrecht. Den Bürgern des Kantons Luzern, und selbstverständlich auch den Bürgerinnen steht nämlich die Befugnis zu, unter sich Vereine zu bilden. Das Vereinsrecht leidet nur insofern eine Beschränkung, als die betreffenden Vereine weder in ihren Zwecken, noch in dem dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sein dürfen.

„Die Genossenschaft von Baldegg ruhte durchaus auf staatsrechtlicher Basis. Die dortigen Schwestern hatten sich zu dem Zwecke vereinigt, die Schloßgüter gemeinschaftlich zu bewirthschaften, und nebenbei solchen Töchtern, die sich ihnen anvertrauen wollten, Unterricht zu ertheilen. — Landwirthschaft und Jugendunterricht sind unstreitig erlaubte Zwecke, die ein Verein sich zur Aufgabe setzen kann. Freilich darf im Kanton Luzern eine Privaterziehungsanstalt nur mit Bewilligung des Erziehungsrathes errichtet werden; eine solche Bewilligung ging aber dem Institut von Baldegg zur Seite, so lange es mit Jugendunterricht sich befasst hat. Zur Betreibung der Landwirthschaft bedarf es keiner besondern Ermächtigung von Seite der Staatsbehörden. Es liegt somit vor Augen, daß die Dienst- und Lehrschwestern nicht nur erlaubte Vereinszwecke verfolgten, sondern sich dabei auch keiner rechtswidrigen Mittel bedienten. In letzterer Beziehung ist nämlich schon oben zur

Evidenz nachgewiesen worden, daß ihre Verbindung nicht unter den Begriff eines geistlichen Ordens fallen könne und dieselbe daher auch nicht den Charakter der Staatsgefährlichkeit an sich getragen habe, welche zufolge der Bundes- und Kantonsverfassung vorzugsweise mit dem Jesuitenorden und den ihm affiliirten religiösen Gesellschaften in Zusammenhang gebracht zu werden scheint. Abgesehen von dem bereits widerlegten Vorwurfe, daß im Schlosse zu Baldegg ein unerlaubter geistlicher Orden existirt habe, läßt sich der regierungsräthl. Aufhebungsschlüßnahme nichts entnehmen, was dieselbe in der Wirklichkeit der Dienst- und Lehrschwestern sonst als rechtswidrig oder staatsgefährlich qualifizirt wissen möchte. In Ermangelung jedes diesbezüglichen Beweises rechtfertigt sich daher die Behauptung des Hülfsvereins, daß die Aufhebung der Baldegger-Ge-

nossenschaft einen unerlaubten Angriff auf das durch die Verfassung garantirte Vereinsrecht enthalte.

„Wenn der Hülfsverein in seiner bisherigen ausführlichen Darstellung sich bestrebt hat, einerseits einen richtigen Begriff über das Wesen und Wirken des Baldegger-Institutes zu geben, anderseits die Richtigkeit der Behauptung nachzuweisen, daß die Aufhebung des Institutes sich gegen das im Kanton Luzern geltende öffentliche und Privatrecht verstößt; so bleibt ihm nunmehr noch übrig, die Dazwischenkunft des hohen Grossen Rathes zu dem Zwecke ausdrücklich in Anspruch zu nehmen, auf daß die Regierungs schlüßnahme vom 8. April entweder gänzlich zurückgezogen, oder doch wenigstens mit dem positiven Rechte in Einklang gebracht werden möchte.

„Sollten die mehr denn zwanzigjährigen Bemühungen der Dienstschwestern im Fache der Erziehung und Bildung, die Uneigennützigkeit ihrer Leistungen und die dankbare Anerkennung, welche ihre gesammte Wirksamkeit im Volke gefunden hat, in den Augen einer hohen Staatsregierung nicht soviel werth sein, daß man die Erziehungsanstalt in ihrem bisherigen Bestande ferner gewähren ließe; so wird die oberste Landesbehörde denn doch ihrer hohen Aufgabe sich nicht entziehen wollen, auch im vorliegenden Falle über die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger zu wachen.

„Der hohen Regierung steht es anheim, einer Privaterziehungsanstalt ihre Genehmigung zu ertheilen, oder aber nicht. Der Hülfsverein von Baldegg würde eine Bewilligung zur Wiedereröffnung des Töchterinstitutes mit dankbarer Anerkennung aufnehmen.

„Wenn indessen auch die Lehr- und Bildungs-Anstalt für Töchter nicht wieder gestattet werden will, so kann dem Hülfsverein doch die Berechtigung nicht verweigert werden, seine Güter einem Vereine von Dienstmägden zur Bewirthschaftung zu überlassen. — Wie zur Betreibung bürgerlicher Gewerbe eine Association eingegangen werden kann, so

steht auch kein rechtliches Hinderniß im Wege, wenn Menschen, seien es Männer oder Frauen, zu gemeinsamer Betreibung eines Landgutes sich vereinigen wollen. Noch weit weniger wird dem Staate ein Recht des Einspruchs zustehen in Beziehung auf die Zahl der Dienstmägde, die ein Gutsbesitzer anzustellen für gut findet. Dieses ist übrigens so sehr für sich selbst klar, daß eine weitere Begründung nicht blos überflüssig, sondern für eine oberste Landesbehörde fast beleidigend sein müßte.

„Der Hülfsverein stellt mit Rücksicht auf seine Erörterungen in erster Linie das Gesuch, es wolle der h. Große Rath beschließen.

„Die Regierungs schlüßnahmen vom 8. April und 2. Mai 1853, betreffend die Aufhebung der Töchterbil-

dungsanstalt zu Baldegg und die Ausweitung des Dienst- und Lehrpersonals aus dem vortigen Schloßgebäude seien einerseits nicht begründet, und stehen sie andererseits in offenbarem Widerspruch mit den Bestimmungen der Staatsverfassung und des bürgerlichen Gesetzes des Kts. Luzern: es sei deshalb die Privatbildungsanstalt als solche und mit ihren Beziehungen zu dem Besitzer der Schloßgüter, in ihrem bisherigen Bestande und unter gesetzlicher Aufsicht auch für die Zukunft wieder gestattet.

„In zweiter Linie möchte der h. Große Rath den Beschluß fassen, daß der Hülfsverein, als Besitzer der Schloßgüter zu Baldegg befugt sei, seine Liegenschaften nach Belieben entweder an eine Gesellschaft von Jungfrauen zu verpachten oder eine gutfindende Anzahl von solchen als Dienstmägde zur Bewirthschaffung des Gutes anzustellen.

„Beinebens benutzt diesen Anlaß, Hochdieselben ausgezeichnete Hochachtung zu versichern: Sie mögliche mir nach

## Kirchliche Nachrichten.

**Schweiz.** Appenzell I. Rh. Der Bruder Anton, Klausner des Wildkirchleins, ist beim Einsammeln von trockenem Laub von einem Felsen gestürzt und auf der Stelle tot geblieben.

~~Freiburg.~~ Der Hochw. Pfarrer von Treyvaux, Hr. Chablaïs, dessen Tod wir unlängst gemeldet, hat dem Krankenhouse zu Treyvaux 800 Frs., der Armenkasse von Efferts 200 Frs., dem Kantonsspitale 25 Frs. vermacht.

— St. Gallen. Die Kirchgemeinde Züberwangen hat den Hrn. Joh. Jof. Bössart von Niederwil, dermaligen Pfarrer zu Lütisburg, zu ihrem Seelsorger ernannt.

— Schwyz. Am 9. November starb im dasigen Kapuzinerkloster P. Ios. Anton Geberg von Schwyz, an einer Brustwassersucht in seinem 65zigsten Lebensjahre.

Am 13. Nov. wurde Hr. Vikar Michael Schäffer feierlich als Pfarrer von Tuggen installirt.

Solothurn. Sonntag den 13. d. hat der Hochw.  
Bischof von Basel einem jungen P. Kapuziner die Priester-  
weihe ertheilt.

Am 16. dieses hielt der Verein für Herausgabe und Verbreitung guter Volkschriften seine erste Versammlung, feste die Statuten fest und bestellte die Leitern

den Komite's. Das Resultat dieser Versammlung wird nächstens in der Kirchenzeitung veröffentlicht werden. Die Anzahl der Theilnehmer ist bereits auf 371 gestiegen.

Württemberg am 10. November. Während man schon im ganzen Lande der Freude sich hingab, daß die kirchliche Frage einer sehr günstigen Lösung sich nahe, so vernehmen wir zu unserm Schmerze heute, daß die nun begonnenen Unterhandlungen zwischen dem bischöflichen Ordinariate und der königl. Regierung resultatlos abgebrochen worden seien. Unmittelbar nach der Rückkehr des Hochwürdigsten Bischofes von Stuttgart wurden fortgesetzte Verhandlungen in der bischöflichen Umgebung gehalten. In der letzten Woche erhielt sofort der Hr. Generalvikar Dr. v. Döhler die Mission, in Stuttgart bischöflicher Seite die Ausgleichung der einzelnen Fragepunkte zu bewirken. Als Regierungskommissär wurde hierfür der Oberkirchenrat v. Schmidt — der Vertreter der königl. Württembergischen Regierung bei den Karlsruher Conferenzen bestellt. Zum Hinblicke auf die von uns jüngst angeführten Erklärungen, welche Se. Maj. der König dem Hochwürdigsten Bischofe gegeben hatte, glaubte man den Prinzipienstreit fast besiegt zu haben. Allein zum allgemeinen Erfassen mußte der Generalvikar nach einer vergeblichen Unterhandlung von vier Tagen von Stuttgart abreisen, um in die bischöfliche Residenz die Runde zu bringen, daß die königl. Regierung ihren bisherigen Standpunkt prinzipiell nicht verlasse, sondern nur zu Modifikationen des bisherigen Systems sich bereit erkläre. Obwohl bei den neuesten Erwartungen diese Nachricht wie ein Blitz aus heiterem Himmel fiel, so glauben wir doch, daß in Württemberg vorerst noch extreme Schritte vermieden werden. (Sion.)

**Großh. Baden.** Ich beeile mich, Ihnen ein Aktenstück mitzutheilen, welches für den gegenwärtigen Stand der Angelegenheiten in der oberhessischen Kirchenprovinz höchst bezeichnend ist. Ich füge nur bei, daß, nachdem der bei den letzten Unterhandlungen befolgte Plan, zwischen dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof und seinem Domkapitel ein Schisma herbeizuführen, bereits gescheitert war, der seiner Persönlichkeit wegen hinlänglich bekannte Regierungskommissär Staatsrath v. St Engel (wenigstens dem Namen nach ein Katholik!) dem Hrn. Erzbischof auf eine jedes Maß der Convenienz überschreitende Weise noch einmal zu imponieren versuchte, jedoch seinen Zweck nicht erreichte, indem der ehrwürdige und vielgeprüfte 81jährige Greis, dessen Körperzustand schon zartere Rücksichten verdient hätte, mit der Geduld eines Märtyrers auf seinem Entschluß beharrte. Möge ihm die vollkommene Zustimmung seines Domkapitels, wie die nachstehende Erklärung sie ausdrückt, Trost und neue Kraft im schweren Kampfe verleihen. — in weiteren Kreisen aber die Überzeugung

befestigen, daß die verletzten Rechte der Kirche nicht blos an dem Oberhirten ihren warmen Vertheidiger finden. Die gedachte Adresse lautet:

"Ew. Excellenz! Hochwürdigster Herr Erzbischof! Wir finden uns durch die Eröffnungen, welche Hr. Staatsrat Freiherr von Stengel Ew. Excellenz am 31. v. M. in unserer Gegenwart gemacht hat, veranlaßt, Ew. Excellenz nachstehende Erklärung treugehorsamst zu überreichen. Die Rechte, welche Ew. Excellenz dem Staate gegenüber in Anspruch nehmen, sind von allen unterrichteten Katholiken als begründet anerkannt. Wir halten es jedoch nicht für überflüssig, uns für diese Rechte als Rechte der katholischen Kirche ausdrücklich zu erklären. Wir zollen der Entschiedenheit und Festigkeit, womit Ew. Excellenz die Zurückgabe dieser Rechte verlangen, unsere volle Anerkennung. Wir wollen wie überhaupt so insbesondere in dieser Angelegenheit Ew. Excellenz unzertrennlich zur Seite stehen, und sind, wenn deren Erledigung Opfer kosten möchte, solche mit Ew. Excellenz zu bringen vollkommen entschlossen. Genehmigen Ew. Excellenz diesen Ausdruck treuester Ergebenheit an unsere heilige katholische Kirche und an Ew. Excellenz hochverehrte Person. Freiburg, den 3. Nov. 1853. (Gez.) Dr. Joh. Baptist Hirscher, Domdekan. Dr. Ludwig Buchegger, Generalvikar. Dr. Franz Anton Staudenmaier. Dr. Fidel Haiz. Johann Baptist Orbin. Franz Sales Schmidt. Martin Schell."

Das Regierungsblatt vom 9. Novb. enthält folgende Verordnung: "Friedrich ec. ec. Zur Beseitigung der in neuester Zeit von Seiten des Erzbischofs von Freiburg versuchten thatsächlichen Eingriffe in Unsere landesherrlichen Hoheitsrechte und zur Sicherung der hierdurch gefährdeten Staatsordnung finden Wir Uns auf den unterhängsten Auftrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt: 1) Bis auf weitere Anordnung darf keine vom Erzbischof von Freiburg selbst oder in dessen Namen erlassene Verfügung im Großherzogthum verkündet oder vollzogen, oder ihr überhaupt eine äußere Anerkennung beigelegt werden, wenn dieselbe nicht von dem durch Uns zur Wahrung Unsrer Hoheitsrechte ernannt werdenden Spezialkommissär durch seine auf die Ausfertigung zu sezzende Unterschrift ausdrücklich zur Ablassung zugelassen worden ist. 2) Wer dieser Anordnung zuwider handelt oder Unseren Spezialkommissär in der Ausübung seines Amtes behindert wird — vorbehaltlich weiterer Maßregeln — nach dem Gesetze vom 24. Juli 1852, die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend, wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestraft. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntigung in Wirklichkeit. Unser Ministerium des Innern ec. ec. — Zum

Vorzug dieser Verordnung vom 7. d. Ms. ist der Stadt-direktor Burger in Freiburg zum Landesherrlichen Spezialkommissär ernannt.

— Freiburg, 5. Novbr. Heute Morgens 7 Uhr verschied der Professor Dr. Weißer. Er war seit einigen Tagen unwohl, Niemand dachte an Gefahr, aber ein Nervenschlag machte plötzlich seinem Leben ein Ende. Als Lehrter bedeutend, liebenswürdig im persönlichen Verkehr, mild und versöhnlich, war er ein weiser Mensch, ein wahrer Christ und in allen Verhältnissen ein tugendhafter Mann.

— • • • • • —  
Schweiz. Argau. (Ginges.) In der am 16. d. zu Bremgarten abgehaltenen Kapitelsversammlung wurden im Beisein des bischöf. Abgeordneten, Hrn. Frei, Stiftsprobst in Baden, der bisherige Hochw. Hr. Kammerer, Martin Isler, Pfarrer in Lunkhofen, zum Kapitelsdekan, und an seine Stelle der Hochw. Hr. Caspar Julius Meyer, Stadtpfarrer in Bremgarten, erwählt.

Großh. Baden. (Brief.) Freiburg, 15. Novb. Heute um 9 Uhr ist im Dome von der Kanzel im Namen des Erzbischofes die Exkommunikation über die Mitglieder des kath. Oberkirchenrats und des Hrn. Burger, Stadtdekan in hier, verkündet worden. Der Verkünder Dr. Kooperator Küstle, ist verhaftet. — Die Kirche ist hart bedrängt, aber nicht muthlos. Morgens und Abends werden hier Betstunden bei großer Theilnahme der Gläubigen gehalten. Auch anderswo werden unsere katholischen Mitbrüder für uns beten.

Der Necrolog des Herrn Dekan Dosenbach sel. und eine Erklärung des Hrn. Probstes und Prof. Leu folgen nächstens.

## Literatur.

**Grundzüge des katholischen Kirchenrechts.** Zum Be-hufe der Vorlesungen und zum Selbstunterrichte herausgegeben von Dr. J. W. Eberl. I. Heft. Lands-hut 1852. Verlag v. J. G. Wölfele. Krüll'sche Universitätsbuchhandlung. — Luzern bei Gebrüder Näber. (Solothurn, Scherer'sche Buchhandlung)

In einer Zeit, da man das Göttlich Positive, die Kirche, mithin das Kirchenrecht selbst, in Abrede stellen, und die Kirche, gleichwie nur eine andere Privatgesellschaft, im Absolutismus des Staatsrechtes aufgehen lassen will, ist vorliegendes Werk ähnlich den Lehrbüchern eines Dr. Walters, Dr. Bermaneders u. A. — eine erfreuliche und zweckmäßige Erscheinung, und zwar um so zweckmäßiger, als es

sich als Lehr- und Handbuch des kath. Kirchenrechts durch mehrere Vorzüge eigens auszeichnet. — Nach einer gut gehaltenen Einleitung, worin die einschlägige Literatur in detaillierter Ordnung zur Sprache kommt, werden im I. Buche die Prinzipien des kanonischen Rechtes, welche aus der Gründung der Kirche durch Christus herwegen, mit Bestimmtheit und Ausführlichkeit festgestellt und erörtert. Im II. Buche erscheinen die Quellen des Kirchenrechtes, womit sich der erste oder allgemeine Theil schließt. Die historischen Resultate, welche sich beim Hr. Verfasser finden, stimmen mit denen der rühmlichsten amerikanischen Kirchengeschichtsforschern überein. Mit dem kirchlich-praktischen Sinne verbindet er strenge historische Kritik, mit der Bündigkeit — Klarheit. Durch die — vermittelst Zahlen oder Lettern — fortlaufend auseinander gehaltenen Abtheilungen des Fachstoffes, wobei der Zusammenhang der angenehmen Diction nicht im mindesten gestört wird, macht sich das Kompendium zum Schulbuche sehr geeignet. Dies um so mehr, da in beigefügten Noten der Gegenstand oft noch weiter erklärt und vervollständigt, oder zur bessern Orientirung auf bezügliche Rechtsbücher oder Abhandlungen hingewiesen wird. Überdies empfiehlt es sich noch durch seine systematische Anlage, welche sich an die göttliche Konstitution der Kirche, d. i. an ihr dreifaches Amt anschließt. Es zerfällt nämlich der zweite oder besondere Theil — nach dem Vorgange des großen bis jetzt noch nicht vollständig erschienenen Kirchenrechts-Werkes von Hrn. G. Philippss, welchen unser Hr. Verfasser vor Augen hat, — in 3 Bücher, von denen das I. die Verfassung der Kirche und ihre Verhältnisse nach Außen, das II. die Verwaltung der Kirch Lehre und der Kirchendisziplin, und das III. die Verwaltung des Kultus und des Kirchergutes behandelt. Auch die äußere Ausstattung verdient Anerkennung.

P.

**Kirchen - Ornaten - Handlung.**

Unterzeichneter empfiehlt der Hochwürdigen Geistlichkeit und den Tit. Behörden sein Lager von allen Sorten Kirchen-Ornaten, als: Chormäntel, Talar, Meßgewänder, Fahnen, Traghimmel, Verwahrtaschen, Pirete, Gold- und Silber-Spitzen und Borten feiner und ordinarer Qualität, Quasten, Meßgürtel &c. Fertigte Meßgewänder und Stole in allen Farben, erstere von 35 bis 400 Frs., letztere von 7—40 Frs., sind immer in bedeutender Anzahl vorrätig und werden, sowie Stoffmuster mit feiner, halbföiner und falscher Brodirung, stets gerne zur Einsicht gesandt. Auch übernimmt er stets Reparaturen oder Aenderungen an Kirchen-Ornaten. Er wird sich stets angelegen sein lassen, das Butrauen seiner werthen Gönnner durch solide, billige und schnelle Bedienung zu rechtfertigen.

**Joseph Räber,**  
Kirchen-Ornaten-Handlung in Luzern.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.

Bei Sauerländer in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und vorrätig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn:

## Katholischer Anekdotenschatz, zur Unterhaltung und Belehrung für alle Stände. Gesammelt und herausgegeben von

**A. Hungar.**

Erster Band: Heilige Denksteine. Preis: Frs. 4. 50 C.

Bereits in zahlreichen Schriften hat der hochwürdige Verfasser den Samen des Guten ausgestreut, in seinen Gebetbüchern, seinen Gesetzbüchern, seiner Himmelsstimmen, seiner Legendenflur, seiner Musterpredigten. Dieser Anekdotenschatz aber sollte als achte Hauspostille von jeder katholischen Familie gehalten werden; denn er enthält nicht allenfalls jenen müßigen Wit, der von den sogenannten Anekdotenjägern feil geboten wird, sondern wie es in der Wissenschaft bereits schätzbarwerthe Anekdoten aus der griechischen, römischen und arabischen Literatur gibt, so werden hier zum ersten Male Anekdoten auf christlichem Boden gesammelt. Es sind Beispiele des Guten zur ergötzlichen Unterhaltung für Jung und Alt, aber auch zur nachreisenden Veredlung. Über vierhundert töstliche Genrebilder aus der an Kraft und Duldung glorreichen Geschichte der beiden christlichen Jahrtausende bietet der erste, die heiligen Denksteine enthaltende Band. Der zweite wird „christliche Jugendgarben“ bringen; der dritte: Früchte vom Kreuzesbaum; der vierte: Die Schule himmlischer Weisheit. Die Bände werden rasch hintereinander folgen, und jeder derselben zum obigen Preise ausgegeben werden.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

## Missions-Vorträge

der

hochwürdigen Väter

**Röder, Schlosser und Werdenberg,**

mit Sorgfalt gesammelt und aufgezeichnet

von

einem Freunde der Mission.

Preis geh. Fr. 1. 80 C.

Die „Neue Sion“ äußert sich über dieses Buch auf folgende Weise:

„Der Herausgeber hat in dieser Sammlung von 38 Reden etwas Nützliches und Befriedigendes geleistet, und jeder Leser, dem die Gegenstände, welche die Missionen Behandeln, thuerer sind, wird hier eine schöne, reiche Ausbeute für geistliche Genüsse finden; besonders werden Geistliche jene praktischen Lehren, die nie oft genug auf den Kanzeln vorkommen können, zu ihrer vollen Befriedigung behandelt finden.“

„Keine hochgeschraubte Veredsamkeit, keine gesuchte Redezierden, keinen künstlichen Bau, nichts, was bloß den Kopf oder die Phantasie befriedigen möchte, findet man in diesen Reden; dagegen die nackten Wahrheiten des Evangeliums, die heiligen Vorschriften Jesu und seiner Kirche, die Lehre der heiligen Väter und Geisteslehrer so einfach, so klar, so deutlich, so befriedigend für Kopf und Herz dargestellt, daß man sich wundern muß, wie das Einfache so kräftige Eindrücke hervorzubringen vermöge.“

„In schönem Wechsel reihen sich die Worte der heiligen Schrift, die Urtheile des Verstandes, die Anschauungen aus dem Leben, Erzählungen aus der Geschichte, Gleichnisse, Kernsprüche an einander, und nehmen den Leser, indem eines das Andere unterstützt, so gefangen, daß er sagen muß: Ja, es ist es in Wahrheit; ihr Prediger saget uns weder zu viel noch zu wenig. Gerade so ist es, wie ihr sagt.“